

RS Uvs 2008/4/28 KUVS-1422/4/2007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2008

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

Norm

KFG §102 Abs3 fünfter Satz

KFG §134 Abs3c

VStG §5 Abs1 zweiter Satz

VStG §25 Abs2

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 25 heute
2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Bestreitet der Beschuldigte den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.

Gemäß § 25 Abs. 2 VStG sind im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Beweise in der gleichen Weise zu berücksichtigen wie die belastenden. Im Verwaltungsstrafgesetz ist nicht festgehalten, dass bei jedem Zweifel an den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens mit einer Verfahrenseinstellung vorzugehen ist. Dieser Grundsatz greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2 VStG (nach der Beweiswürdigung der Behörde) gleiches Gewicht haben. Der österreichischen Rechtsordnung immanente Grundsatz „in dubio pro reo“ bedeutet nicht eine Beweiswürdigungsregel. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung somit Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz die Verfahrenseinstellung zu erfolgen. Im vorliegenden Falle konnte nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Delikt begangen hat und war daher seiner Berufung Folge zu geben und mit Verfahrenseinstellung vorzugehen. Gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VStG sind im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Beweise in der

gleichen Weise zu berücksichtigen wie die belastenden. Im Verwaltungsstrafgesetz ist nicht festgehalten, dass bei jedem Zweifel an den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens mit einer Verfahrenseinstellung vorzugehen ist. Dieser Grundsatz greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, VStG (nach der Beweiswürdigung der Behörde) gleiches Gewicht haben. Der der österreichischen Rechtsordnung immanente Grundsatz „in dubio pro reo“ bedeutet nicht eine Beweiswürdigungsregel. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung somit Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz die Verfahrenseinstellung zu erfolgen. Im vorliegenden Falle konnte nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Delikt begangen hat und war daher seiner Berufung Folge zu geben und mit Verfahrenseinstellung vorzugehen.

Schlagworte

in dubio pro reo, Beweiswürdigung, Ungehorsamsdelikt, Beweislast

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at